DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ)

(Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)

Version: 3.9

gültig ab 5. Oktober 2025

Referenzdokumente

	Ersteller	Dokument
1	Deutsche Bundesbank	Allgemeine Geschäftsbedingungen
2	Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)	Anlagen 1 und 3 zum Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kunden und Kreditinstituten (DFÜ-Abkommen) www.die-dk.de
3	Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)	FinTS-Spezifikation www.die-dk.de
4	European Payments Council (EPC)	SEPA Credit Transfer Scheme Customer-to-Bank Implementation Guidelines
5	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen) oder für die Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen Giro) bzw. mit PIN/eTAN (PIN/eTAN-Bedingungen Giro)
6	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zum Abruf von elektronischen Kontoinformationen (Verfahrensregeln elektronische Kontoinformationen)

Glossar

Begriff	Erläuterung
AGB/BBk	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
BIC	Business Identifier Code (ISO 9362)
BLZ	Bankleitzahl
BTF	Business Transaction Format
Bulk	Logische Datei in einer SEPA-Zahlung, welche eine bis 100.000 Transaktionen enthält (Sammler)
camt	Cash Management Datei (XML-basiertes Format für die elektronische Bereitstellung an der Bank-Kunde-Schnittstelle)
CSV	Character Separated Values
D	Geschäftstag
DFÜ	Datenfernübertragung
DK	Die Deutsche Kreditwirtschaft, frühere Bezeichnung: Zentraler Kreditausschuss (ZKA)
EBA Clearing	Clearingsystem der Euro Banking Association
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
EMZ	Elektronischer Massenzahlungsverkehr
EPC	European Payments Council
eTAN	Elektronische Transaktionsnummer
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
File	Bezeichnung für Datei (physische SEPA-Nachricht)
FinTS	Financial Transaction Services (Zugangssystem der Deutschen Bundesbank für das Online-Banking)

Begriff	Erläuterung
GBIC	German Banking Industry Committee – engl. Bezeichnung für „Die Deutsche Kreditwirtschaft“
HBV-SEPA	Hausbankverfahren-SEPA
HBCI	Homebanking Computer Interface
IBAN	International Bank Account Number (ISO 13616)
ISO	Internationale Organisation für Normung
KBS	Kundenbetreuungsservice
pain	Payment Initiation - XML-basiertes Format zum Austausch von Nachrichten zwischen Kunde und Bank
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
SCL	SEPA-Clearer des EMZ
SCT	SEPA Credit Transfer
SEPA	Single Euro Payments Area
STEP2	Clearingsystem der EBA zur Abwicklung von Euro-Zahlungen
TARGET	Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer
TVS	Technical Validation Subset
XML	Extensible Markup Language
XSD	XML-Schema-Definition

Inhaltsverzeichnis

Referenzdokumente **2**

Glossar **3**

1 Einleitung **8**

2 Grundlagen **10**

2.1 Geltung 10
2.2 Leistungsumfang 10
2.3 Geschäftstage 11
2.4 Änderungen 11

3 Zulassung zum Verfahren **12**

3.1 Testverfahren 12
3.2 Zulassung zur Produktion 12
3.3 Systemstörungen 13

4 Einlieferung von SEPA-Überweisungen **14**

4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung 14
4.1.1 Gewünschtes Ausführungsdatum (Requested Execution Date) und gewünschter Ausführungszeitpunkt 14
4.1.2 Bearbeitungs- und Ausführungstag 15
4.1.3 Einlieferung 15
4.1.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen 19
4.2 Anforderungen an die SEPA-Datei 19
4.2.1 Grundsätzliches 19
4.2.2 Nachrichtenstruktur 20
4.2.3 Belegungsempfehlungen 21
4.2.3.1 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party) 21
4.2.3.2 Verwendungszweck (Remittance Information) 21
4.2.4 Nutzung „IBAN-only“ 22
4.3 Validierung der Einlieferungen 22
4.3.1 Schema-Validierung 22
4.3.2 Überschreiben der buchungsrelevanten Auftraggeberdaten 23
4.3.3 Prüfungen auf Dateiebene 23
4.3.4 Prüfungen auf Sammlerebene 23
4.3.5 Prüfungen auf Transaktionsebene 24
4.3.6 Erreichbarkeitsprüfung 26
4.3.7 Zeichensatzprüfungen 27
4.3.8 Deckungsabfrage der Einlieferungen 28
4.3.9 Angabe eines „abweichenden Belastungskontos“ 28

4.4 Widerruf von SEPA-Überweisungen 29
4.5 Anfrage zur Rückgabe von SEPA-Überweisungen 29
4.6 Rückforderung einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung durch den Zahler (Request for Recall by the Originator) 29

5 Widerruf von SEPA-Terminüberweisungen 30
5.1 Grundsätzliches 30
5.2 Einreichungsfristen 30
5.3 Referenzierung 31
5.4 Widerruf auf Sammlerebene 31
5.5 Widerruf auf Transaktionsebene 32
5.6 Buchungstechnische Behandlung 33

6 Anfrage zur Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung (SCT-Recall) 34
6.1 Grundsätzliches 34
6.2 Einreichungsfristen 34
6.3 Referenzierung 35
6.4 Behandlung elektronisch eingelieferter SCT-Recalls 35
6.5 Weiterleitung des SCT-Recall 37
6.6 Weiterleitung von eintreffenden Antworten auf SCT-Recalls 37
6.7 Nachrichten bei Ausbleiben der Antwort auf einen SCT-Recall 37

7 Rückforderung einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung durch den Zahler (Request for Recall by the Originator) 39
7.1 Grundsätzliches 39
7.2 Einreichungsfristen 40
7.3 Referenzierung 40
7.4 Behandlung elektronisch eingelieferter Requests for Recall by the Originator 40
7.5 Weiterleitung des Request for Recall by the Originator 42
7.6 Weiterleitung von eintreffenden Antworten auf Requests for Recall by the Originator 42
7.7 Nachrichten bei Ausbleiben der Antwort auf einen Request for Recall by the Originator 43

8 Gemeinsame Regelungen für die elektronische Einlieferung von Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen, von SCT-Recalls und von Requests for Recall by the Originator 44
8.1 Allgemeine Festlegungen 44
8.2 Schema-Validierung 44
8.3 Prüfungen auf Dateiebene 45
8.4 Mitgabe von Rückrufgründen 45

8.5 Kriterien zum Auffinden der Originalzahlung 46

9 Bereitstellung von SEPA-Überweisungen 48

9.1 Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung 48

9.1.1 Festlegungen 48

9.1.2 Gutschrift 48

9.1.3 Bereitstellungszeiten 49

9.2 Leitwegsteuerung 49

9.3 Bereitstellung von eintreffenden SCT-Recalls/Requests for Recall by the Originator 49

9.4 Bereitstellung von negativen Antworten auf SCT-Recalls/Requests for Recall by the Originator 50

9.5 Rückgabe von bereitgestellten SEPA-Überweisungen 50

1 Einleitung

In SEPA (Single Euro Payments Area), dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, werden grenzüberschreitende und nationale Euro-Zahlungen gleichermaßen einfach, kostengünstig und sicher abgewickelt.

Der Europäische Zahlungsverkehrsausschuss (EPC - European Payments Council), der die europäische Kreditwirtschaft vertritt, hat für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen einheitliche Regelwerke (Rulebooks) und SEPA-Datenformate auf Basis von XML nach ISO 20022 verabschiedet. Für dieses europäische Regelwerk hat die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) als nationales Standardisierungsgremium der deutschen Kreditwirtschaft die Vorgaben des DFÜ-Abkommens zwischen Kunden und Kreditinstituten hinsichtlich des Einsatzes von SEPA-Überweisungen erweitert.

Für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) der Deutschen Bundesbank besteht die Möglichkeit, SEPA-Überweisungen innerhalb des SEPA-Raums[1] gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt C Nummer 2 AGB/BBk über das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) abzuwickeln. Eine Einlieferung und Abwicklung von Überweisungen im SEPA-Format kann elektronisch über EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) oder als Einreichung im Online-Banking über FinTS (Financial Transaction Services) erfolgen. Die Datenaustausch- und Sicherheitsrichtlinien entsprechen dabei den Festlegungen des DFÜ-Abkommens für EBICS, der FinTS-Spezifikation für das Online-Banking sowie den EBICS-Bedingungen und den HBCI- bzw. PIN/eTAN-Bedingungen Giro. Die Einlieferer über EBICS werden im Folgenden EBICS-Teilnehmer und die Einreicher im Online-Banking über FinTS FinTS-Teilnehmer genannt.

FinTS-Teilnehmern werden grundsätzlich die für die Nutzung der Anwendung onlinebanking.bundesbank erforderlichen Informationen zur Erfassung bzw. zur Dateieinreichung von SEPA-Überweisungen nach Anmeldung in der Online-Hilfe zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gelten für die Dateieinreichung sowie für die Abwicklung, Bereitstellung und Rückgabe von SEPA-Überweisungen im Online-Banking über FinTS die nachfolgenden Regeln, sofern keine Differenzierung zwischen EBICS- und FinTS-Teilnehmern vorgenommen wird.

Eine Bereitstellung von Zahlungsverkehrsinformationen für SEPA-Überweisungseingänge erfolgt für EBICS-Teilnehmer gemäß den Festlegungen des DFÜ-Abkommens im XML-

[1] Siehe AGB/BBk Abschnitt I Nummer 27 (6): EU-/EWR-Staaten sowie Albanien, Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich

Format (camt.054-Nachrichten) zur Abholung mit dem BTF-Parameter „STM/DE//camt.054/ZIP“.

2 Grundlagen

2.1 Geltung

Die nachfolgenden Verfahrensregeln gelten - in Ergänzung zu Abschnitt IV Unterabschnitt C Nummer 2 AGB/BBk - für die Abwicklung von elektronisch ein- und ausgelieferten SEPA-Überweisungen durch sonstige Kontoinhaber ohne BLZ. Daneben finden das DFÜ-Abkommen, Anlagen 1 (für die Kommunikation über EBICS) und 3, bzw. die FinTS-Spezifikation Anwendung.

2.2 Leistungsumfang

(1) Das Angebot der Deutschen Bundesbank umfasst die beleglose Einlieferung von SEPA-Überweisungen gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt C Nummer 2 AGB/BBk über EBICS und als Einreichung im Online-Banking über FinTS sowie die Bereitstellung der Zahlungsverkehrsinformationen eingehender SEPA-Überweisungen (Gutschriften).

(2) EBICS-Teilnehmer erhalten die Zahlungsverkehrsinformationen eingehender SEPA-Überweisungen (Gutschriften), SEPA-Rücküberweisungen (Return) und positive Antworten auf einen SCT-Recall/Request for Recall by the Originator im XML-Format (camt.054-Nachrichten) zur Abholung mit dem BTF-Parameter „STM/DE//camt.054/ZIP“ bereitgestellt. Eingangs- und Verarbeitungsnachrichten, sowie negative Antworten auf einen SCT-Recall/Request for Recall by the Originator im XML-Format (camt.029) werden mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ zur Abholung bereitgestellt.

Zudem ist für EBICS-Teilnehmer eine beleglose Bereitstellung der Kontoinformationen in Form eines elektronischen Kontoauszuges wahlweise im XML-Format (camt.052-/camt.053-Nachrichten) oder im SWIFTNet FIN-Format (MT 940)[2] über EBICS möglich.

Am Online-Banking teilnehmende Kunden erhalten die Umsatzinformationen über die Umsatzanzeige. Darüber hinaus werden diese beleghaft als Ausdruck auf dem Kontoauszug bereitgestellt.

[2] Ablösung des Formates MT 940 durch camt.052/camt.053 zum Jahresende 2025

2.3 Geschäftstage

Nach Abschnitt IV Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 1 AGB/BBk ist Geschäftstag im Sinne dieser Verfahrensregeln der TARGET-Geschäftstag[3].

2.4 Änderungen

Auf Änderungen dieser Verfahrensregeln wird die Deutsche Bundesbank spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder auf elektronischem Wege hinweisen. Die geänderten Verfahrensregeln stehen danach auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de > Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > Veröffentlichungen im Abschnitt „Verfahrensregeln im unbaren Zahlungsverkehr“ unter „Verfahrensregeln SEPA für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“ zum Abruf bereit.

[3] Siehe AGB/BBk Abschnitt I Nummer 27 Absatz 2 (b): Montag bis Freitag, sofern nicht der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag (am Sitz der Bank), 1. Mai, 25. Dezember oder 26. Dezember. Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET-Feiertage sind, werden nicht berücksichtigt.

3 Zulassung zum Verfahren

3.1 Testverfahren

(1) Testverfahren bei Kommunikation via EBICS
Die Beantragung des Testverfahrens sowie der vorgeschalteten Kommunikationstests ist in Ziffer 9 der Anlage 1 (EBICS-Anbindung sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) zu den EBICS-Bedingungen beschrieben.

Im Rahmen des Zulassungstestes sind von dem EBICS-Teilnehmer Zahlungsverkehrsdateien (z. B. Credit Transfer Initiation) zu erzeugen und an das Kundentestzentrum zu übermitteln. Das Kundentestzentrum prüft sowohl den Dateiaufbau als auch die einzelnen Zahlungsaustauschsätze. Die Deutsche Bundesbank stellt dem Testpartner ebenfalls Dateien (z. B. Payment Status Report for Credit Transfer oder camt-Nachrichten) zur Verfügung. Der EBICS-Teilnehmer bestätigt dem Kundentestzentrum, dass er die erhaltenen Dateien verarbeiten konnte.

Zum Kundenkreis des Testverfahrens gehören sowohl Neukunden, als auch Kunden, die bereits produktiv Zahlungen einreichen und die aufgrund von Änderungen in der Infrastruktur einen neuen Test für erforderlich halten. Darüber hinaus kann sich bei bereits produktiven EBICS-Teilnehmern gemäß Ziffer 9.1 der Anlage 1 zu den EBICS-Bedingungen aufgrund von Änderungen am EBICS-Zugang oder Erweiterungen des Leistungsspektrums ein erneutes Testerfordernis ergeben. Näheres regelt der „Testleitfaden für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“. Dieser wird in Abhängigkeit von den empfohlenen Testaktivitäten im Internet unter „www.bundesbank.de > Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Tests mit dem Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank ersetzen keinesfalls die Programmiertests und die Abnahme des Verfahrens, die im Rahmen der internen Qualitätssicherung durch den Kunden zu erfolgen haben.

(2) Testverfahren bei Kommunikation via FinTS
Bei der Einreichung von SEPA-Zahlungen im Online-Banking, die mittels Erfassung über die Web-Anwendung der Deutschen Bundesbank generiert wurden, ist kein gesondertes Testverfahren möglich. Sofern FinTS-Teilnehmer den Datei-Upload nutzen, kann optional ein Testverfahren zur Datei-Validierung durchgeführt werden. Hierzu ist formlos Kontakt mit dem Kundentestzentrum (Telefon: +49 211 874-2343, E-Mail: testzentrum@bundesbank.de) aufzunehmen.

3.2 Zulassung zur Produktion

(1) Die produktive Ein- und Auslieferung von SEPA-Überweisungen via EBICS kann mit dem Vordruck Nr. 4767 „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbank-

verfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank“ in Verbindung mit dem Vordruck Nr. 4760 „Antrag auf EBICS-Kommunikation sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“ beantragt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zum Produktionsbetrieb ist der erfolgreiche Abschluss des unter Ziffer 3.1 beschriebenen Testverfahrens.

Vor der Produktionsaufnahme einer Anbindung über EBICS ist die Initialisierung der Kommunikationsanbindung in der Produktionsumgebung durchzuführen.

(2) Die Zulassung zum Online-Banking für die Kommunikation über FinTS ist mit Vordruck Nr. 4169 „Online-Banking Girokontoinhaber“ zu beantragen.

(3) Der jeweilige Vordruck ist bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank teilt den Termin der erstmaligen möglichen produktiven Nutzung mit.

3.3 Systemstörungen

(1) Bei Störungen und Problemen seitens der EBICS-Kunden ist vom EBICS-Teilnehmer die SEPA-Administration, Z 221-1 (Telefon: +49 211 874-2156 oder -2157; E-Mail: sepa-admin@bundesbank.de), zu informieren.

Über Verarbeitungsstörungen seitens der Deutschen Bundesbank werden die im „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren - SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank“ (Vordruck Nr. 4767) zu benennenden fachlichen Kontaktpersonen auf telekommunikativem Wege informiert.

(2) Treten Störungen oder Probleme auf der Seite der FinTS-Teilnehmer auf, ist das Zentrale Karten- und Online Banking-Management (ZKOM, Telefon: +49 69 9566-32533; E-Mail: ZKOM@bundesbank.de), zu informieren.

(3) Ist ein EBICS- oder FinTS-Teilnehmer nicht sende- bzw. empfangsfähig oder liegen Störungen im Datenübermittlungsnetz vor, kommt für die Einreichung bzw. Auftragserteilung und Datenauslieferung ausschließlich das Ersatzverfahren „Sendewiederholung“ in Betracht. Das bedeutet, nach Wiederherstellung der Sende-/Empfangsfähigkeit bzw. Behebung der Störungen im Datenübermittlungsnetz ist die Übertragung der Datei auf dem für den Regelversand definierten Übertragungsweg zu wiederholen.

(4) Gemäß Abschnitt I Nummer 16 Absatz 2 AGB/BBk ist die Verpflichtung der Bank auf die Durchführung des Ersatzverfahrens beschränkt.

4 Einlieferung von SEPA-Überweisungen

4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung

4.1.1 Gewünschtes Ausführungsdatum (Requested Execution Date) und gewünschter Ausführungszeitpunkt

(1) SEPA-Überweisungen können auch als Terminüberweisung über EBICS eingereicht werden. Kriterium hierfür ist die Belegung des Elementes 'Requested Execution Date' <ReqdExctnDt> (siehe Ziffer 2.2.7 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

(2) Ein bei Einreichungen vom Kunden angegebenes Ausführungsdatum (<Requested Execution Date>) wird durch die Deutsche Bundesbank geprüft. Ein vom EBICS-Teilnehmer angegebenes in der Vergangenheit liegendes Ausführungsdatum (<Requested Execution Date>) wird durch die Deutsche Bundesbank in Abhängigkeit vom jeweiligen Einlieferungsfenster mit dem aktuellen Geschäftstag überschrieben. Hierüber erhält der EBICS-Teilnehmer eine elektronische Informationsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Positivmeldung, pain.002-Nachricht). Auf Antrag[4] des EBICS-Teilnehmers können Einreichungen mit einem in der Vergangenheit liegenden Ausführungsdatum stattdessen zurückgewiesen werden. Sofern bei über EBICS eingelieferten SEPA-Terminüberweisungen ein angegebenes Ausführungsdatum weiter als 14 bzw. 15 Kalendertage in der Zukunft liegt, wird der Auftrag in jedem Fall mit einer elektronischen Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) zurückgewiesen.

(3) Bei Dateieinreichungen von SEPA-Überweisungen im Online-Banking über FinTS darf das Element 'Requested Execution Date' <ReqdExctnDt> nur mit dem Wert „1999-01-01" belegt werden. Aufträge mit anderen Angaben werden beim Datei-Upload unmittelbar durch das Online-Banking zurückgewiesen; FinTS-Teilnehmer bekommen eine entsprechende Fehlermeldung innerhalb des Dialoges.

(4) Bei Einreichung einer Terminüberweisung über EBICS besteht ferner die Möglichkeit durch Belegung des Elements 'Instruction Priority' <InstrPrty> den Ausführungszeitpunkt am gewünschten Ausführungsdatum zu bestimmen.

---

[4] Vordruck Nr. 4760 „Antrag auf EBICS-Kommunikation sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl"; ein Antrag auf Rückweisung kann je Konto nur einheitlich für SEPA-Überweisungen und -Lastschriften gestellt werden. Eine differenzierte Antragstellung je Konto ist nicht möglich.

4.1.2 Bearbeitungs- und Ausführungstag

(1) Die Verarbeitung von SEPA-Überweisungen erfolgt an allen Geschäftstagen.

(2) Bei Einreichungen, die an Samstagen, Sonntagen oder an TARGET-Feiertagen erfolgen, ist der Bearbeitungstag der folgende Geschäftstag.

(3) Sofern das gewünschte Ausführungsdatum kein Geschäftstag ist, wird eine SEPA-Überweisung am nächsten Geschäftstag ausgeführt. Dies erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das tatsächliche Ausführungsdatum nicht mehr als 14 bzw. 15 Kalendertage in der Zukunft liegt (siehe Ziffer 2.2.7 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

4.1.3 Einlieferung

(1) SEPA-Überweisungen werden über EBICS und im Online-Banking über FinTS von montags bis sonntags von 0 Uhr bis 24 Uhr entgegengenommen. Von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr (EBICS) bzw. von 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Online-Banking) sowie an Wochenenden und TARGET-Feiertagen erfolgen im Störungsfall keine Supportleistungen von Seiten der Deutschen Bundesbank. Zu diesen Zeiten können darüber hinaus Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

(2) Von der Deutschen Bundesbank werden zwei Einlieferungsfenster je Bearbeitungstag unterstützt. Die im Folgenden genannten Einlieferungszeiten gelten aus Sicht der Anwendung, d. h. zu den definierten Zeiten muss die Übertragung der eingelieferten Dateien in das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank abgeschlossen sein.

Um sicherzustellen, dass für das 2. Einlieferungsfenster bestimmte SEPA-Überweisungen nicht unbeabsichtigt in das 1. Einlieferungsfenster gelangen, wird empfohlen, diese Zahlungen nicht vor 11.35 Uhr einzuliefern. Andernfalls kann eine Ausführung im 1. Einlieferungsfenster nicht ausgeschlossen werden.

(3) SEPA-Überweisungen
Die Belastung der Auftragsgegenwerte für SEPA-Überweisungen, die nach 18.30 Uhr des vorangegangenen und bis 11.30 Uhr des aktuellen Geschäftstags eingeliefert werden, erfolgt am aktuellen Geschäftstag bis spätestens 14.20 Uhr. Einlieferungen in das 1. Einlieferungsfenster, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen (siehe Ziffer 4.3.8 (3)).

Die Belastung der Auftragsgegenwerte für SEPA-Überweisungen, die zwischen 11.30 Uhr und 18.30 Uhr des aktuellen Geschäftstags eingeliefert werden, erfolgt am Geschäftstag der

Einlieferung (ab ca. 19.30 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr) unter dem Datum des nächsten Geschäftstages. Mangels Deckung zu diesem Zeitpunkt nicht ausführbare SEPA-Überweisungen werden in das 1. Einlieferungsfenster des nächsten Geschäftstages übergelegt. Die Belastung der Auftragsgegenwerte für übergelegte SEPA-Überweisungen erfolgt am nächsten Geschäftstag bis spätestens 14.20 Uhr; übergelegte SEPA-Überweisungen, die bis spätestens 14.20 Uhr am nächsten Geschäftstag nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen (siehe Ziffer 4.3.8 (3)).

Somit ergeben sich die nachfolgenden Einlieferungsfenster für SEPA-Überweisungen:

1. Einlieferungsfenster

Geschäftstag	D
Buchungstag	D
Einlieferungszeiten	nach 18.30 Uhr am Tag D - 1 bis 11.30 Uhr am Tag D
Buchungszeiten	am Tag D bis 14.20 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Überweisungen mit Buchungstag D)

Tabelle 1 – 1. Einlieferungsfenster

2. Einlieferungsfenster

Geschäftstag	D
Buchungstag	D + 1
Einlieferungszeiten	nach 11.30 Uhr am Tag D bis 18.30 Uhr am Tag D
Buchungszeiten	am Tag D ab ca. 19.30 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Überweisungen mit Buchungstag D + 1); mangels Deckung nicht ausführbare SEPA-Überweisungen werden in das 1. Einlieferungsfenster des nächsten Geschäftstages übergelegt.

Tabelle 2 – 2. Einlieferungsfenster

Hinweis: Einlieferungen über EBICS in das 1. Einlieferungsfenster sollen nach Möglichkeit frühzeitig vor dem Annahmeschluss 11.30 Uhr am Tag D erfolgen. Einlieferungen, die zum Ende der festgelegten Buchungszeit des 1. Einlieferungsfensters nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen (vgl. Ziffer 4.3.8 (3)).

(4) SEPA-Terminüberweisungen

SEPA-Terminüberweisungen über EBICS können wahlweise in das 1. Einlieferungsfenster oder jeweils bis 18.00 Uhr in das 2. Einlieferungsfenster eingeliefert werden. Die Deutsche Bundesbank behält sich allerdings vor, SEPA-Terminüberweisungen, die in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 18.30 Uhr in das 2. Einlieferungsfenster eingeliefert werden, gleichwohl auszuführen.

a) Wird das Element 'Instruction Priority' <InstrPrty> nicht oder mit dem Wert „NORM" belegt, erfolgt die Belastung der Auftragsgegenwerte für SEPA-Terminüberweisungen am gewünschten Ausführungstag bis spätestens um 14.20 Uhr, sofern es sich beim gewünschten Ausführungsdatum um einen Geschäftstag handelt (vgl. Ziffer 4.1.2 (3)). Einlieferungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen (siehe Ziffer 4.3.8 (3)).

b) Bei Belegung des Elements 'Instruction Priority' <InstrPrty> mit dem Wert „HIGH" findet die Belastung der Auftragsgegenwerte für SEPA-Terminüberweisungen am Geschäftstag vor dem gewünschten Ausführungstag ab ca. 19.30 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr unter dem Datum des nächsten Geschäftstages statt, sofern es sich beim gewünschten Ausführungsdatum um einen Geschäftstag handelt (vgl. Ziffer 4.1.2 (3)). Mangels Deckung zu diesem Zeitpunkt nicht ausführbare SEPA-Terminüberweisungen werden in das 1. Einlieferungsfenster des nächsten Geschäftstages übergelegt. Die Belastung der Auftragsgegenwerte für übergelegte SEPA-Terminüberweisungen erfolgt am nächsten Geschäftstag bis spätestens 14.20 Uhr; übergelegte SEPA-Terminüberweisungen, die bis spätestens 14.20 Uhr am nächsten Geschäftstag nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen (siehe Ziffer 4.3.8 (3)).

Somit ergeben sich folgende Einlieferungsfenster für SEPA-Terminüberweisungen:

1. Einlieferungsfenster

Gewünschtes Ausführungsdatum <ReqdExctnDt>	D
Buchungstag	D, sofern es sich beim gewünschten Ausführungsdatum um einen Geschäftstag handelt (vgl. Ziffer 4.1.2 (3))
Einlieferungszeiten	Einlieferung frühestens am Tag D - 14 und spätestens bis 11.30 Uhr am Tag D - 1
Buchungszeiten	In Abhängigkeit von der Belegung des Elements 'Instruction Priority' <InstrPrty> a) Bei keiner oder einer Belegung mit dem Wert „NORM"

	am Tag D bis spätestens um 14.20 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Terminüberweisungen mit Buchungstag D) b) Bei einer Belegung mit dem Wert „HIGH“ am Tag D-1 ab ca. 19.30 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Terminüberweisungen mit Buchungstag D); mangels Deckung nicht ausführbare SEPA-Terminüberweisungen werden in das 1. Einlieferungsfenster des nächsten Geschäftstages übergelegt.

Tabelle 3 – Ausführung von SEPA-Terminüberweisungen im 1. Einlieferungsfenster

2. Einlieferungsfenster

Gewünschtes Ausführungsdatum <ReqdExctnDt>	D
Buchungstag	D, sofern es sich beim gewünschten Ausführungsdatum um einen Geschäftstag handelt (vgl. Ziffer 4.1.2 (3))
Einlieferungszeiten	Einlieferung frühestens nach 11.30 Uhr vom Tag D - 15 bis am Tag D - 2 (Einlieferung jeweils nur bis 18.00 Uhr)
Buchungszeiten	In Abhängigkeit von der Belegung des Elements ’Instruction Priority’ <InstrPrty> a) Bei keiner oder einer Belegung mit dem Wert „NORM“ am Tag D bis spätestens um 14.20 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Terminüberweisungen mit Buchungstag D) b) Bei einer Belegung mit dem Wert „HIGH“ am Tag D-1 ab ca. 19.30 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Terminüberweisungen mit Buchungstag D); mangels Deckung nicht ausführbare SEPA-Terminüberweisungen werden in das 1. Einlieferungsfenster des nächsten Geschäftstages übergelegt.

Tabelle 4 – Ausführung von SEPA-Terminüberweisungen im 2. Einlieferungsfenster

Hinweis: Um zu vermeiden, dass Einlieferungen am Tag D-15 noch in das erste Einlieferungsfenster gelangen (und es damit zu einer Rückweisung wegen verfrühter Ein-

lieferung kommt), wird empfohlen, Einlieferungen an diesem Tag erst nach 11.35 Uhr vorzunehmen.
Einlieferungen, die zum Ende der festgelegten Buchungszeit in Abhängigkeit von der Belegung des Elements 'Instruction Priority' <InstrPrty> nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen (vgl. Ziffer 4.3.8 (3)).

4.1.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien mindestens für einen Zeitraum von zehn Geschäftstagen nach dem Ausführungsdatum nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Deutschen Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbearbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

(2) Der Ansprechpartner für Nachfragen zu SEPA-Überweisungen ist der für den Kunden zuständige KBS.

4.2 Anforderungen an die SEPA-Datei

4.2.1 Grundsätzliches

(1) Die elektronische Einlieferung von Überweisungen im SEPA-Format erfolgt im Kunde-Bank-Format per DFÜ via EBICS oder als Einreichung im Online-Banking über FinTS. Dafür gelten die im DFÜ-Abkommen getroffenen Vereinbarungen für EBICS sowie die in der FinTS-Spezifikation festgelegten Regelungen (ab Version 3.0) für FinTS.

(2) Abweichend von der Empfehlung des deutschen Kreditgewerbes im DFÜ-Abkommen werden bei stichtagsbezogener Einführung von neuen als Implementierungshilfe zur Verfügung gestellten Schemadateien für die von der DK spezifizierten SEPA-Datenformate für die Kunde-Bank-Schnittstelle, d. h. von einer neuen DK-Version eines Technical Validation Subset (DK-TVS)[5] für das SEPA-Kunde-Bank-Format, das neue und nur auf ein Jahr befristet das vorhergehende DK-TVS parallel unterstützt. Dies gilt analog auch für die Unterstützung der Vorgängerversion der jeweils aktuellen EPC-TVS.

[5] Die DK hat auf der Grundlage der Implementation Guidelines des EPC die SEPA-Datenformate für die Kunde-Bank-Schnittstelle in der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens spezifiziert und stellt entsprechende Schemadateien als Implementierungshilfe analog der EPC Technical Validation Subsets (TVS), die DK-TVS, zur Verfügung. Diese werden mit dem Zusatz GBIC = German Banking Industry Committee (engl. für „Die Deutsche Kreditwirtschaft") gekennzeichnet und fortlaufend nummeriert.

Bei über EBICS eingereichten SEPA-Überweisungen, einschließlich der SEPA-Terminüberweisung, die in der befristet geltenden Vorgängerversion ausgeführt werden sollen, darf das gewünschte Ausführungsdatum nur mit einem Kalenderdatum bis einschließlich des letzten Geschäftstags vor Ablauf der Unterstützungsfrist belegt werden (siehe auch Ziffer 2.2.7 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

(3) Elektronische Einlieferungen müssen der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) sowie den DK-TVS gem. der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens oder den EPC-TVS gem. den SEPA Credit Transfer Scheme Customer-to-Bank Implementation Guidelines des EPC bzw. der FinTS-Spezifikation entsprechen.

(4) Die (elektronische oder beleghafte) Rückgabe einer SEPA-Überweisung als Return (durch den Zahlungsempfänger nach dem Settlement) ist nicht möglich. Für diesen Geschäftsfall ist eine neue SEPA-Überweisung durch den Kunden zu initiieren (siehe Ziffer 9.5).

(5) Bei Dateieinlieferungen mit mehr als einer Transaktion über FinTS kann der FinTS-Teilnehmer entscheiden, ob vor der Autorisierung der Einlieferung eine Empfängerüberprüfung gemäß Ziffer 6 der HBCI-Bedingungen Giro bzw. Ziffer 6 der PIN/eTAN-Bedingungen Giro durchgeführt werden soll.

Ergibt eine Empfängerüberprüfung bei mindestens einer Transaktion eine Namensabweichung beim Kontoinhaber eines Empfängerkontos, muss der FinTS-Teilnehmer entscheiden, ob er den Sammler insgesamt autorisiert oder ob dieser nicht ausgeführt werden soll.

4.2.2 Nachrichtenstruktur

(1) Grundlage für die Dateneinreichung von SEPA-Überweisungen sind die Regelungen der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens bzw. der SEPA Credit Transfer Scheme Customer-to-Bank Implementation Guidelines des EPC für EBICS sowie der FinTS-Spezifikation (Messages – Geschäftsvorfälle) für das Online-Banking.

(2) Zahlungsaufträge werden auf Dateibasis erteilt. In einer physischen Datei (File) können von EBICS-Teilnehmern bis zu 999 logische Dateien (Sammler) und von FinTS-Teilnehmern eine logische Datei (Sammler) mit jeweils mehreren Transaktionen übertragen werden. In einer Datei (File) dürfen insgesamt maximal 100.000 (EBICS) bzw. maximal 2.000 (FinTS) Transaktionen / Einzelnachrichten (SEPA Credit Transfer Transaction Information) enthalten sein.

Dateiebene	Erläuterung	Begrenzung innerhalb einer Datei
Group Header	Datei (File), physische Dateiebene	darf nur einmal vorhanden sein
Payment Information	Sammler (Bulk), logische Dateiebene	max. 999 (EBICS) bzw. nur ein (FinTS) Sammler je Datei
Transaction Information	Transaktion / Einzelnachricht (Transaction) in einem Sammler	max. 100.000 (EBICS), bzw. max. 2.000 (FinTS) Transaktionen je Datei

Tabelle 5 - Dateigrößenbegrenzung

4.2.3 Belegungsempfehlungen

4.2.3.1 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party)

Zusätzlich zu den Angaben zum Zahler wird dem Kunden dringend empfohlen bei elektronischen Einlieferungen das Element 'Initiating Party' <InitgPty><Nm> mit der IBAN, der Kontonummer oder EBICS-Kunden-ID des zu belastenden Einreichers zu belegen.

Sollte das Datenelement nicht genutzt werden, kann die Doppeleinreichungskontrolle auf Dateiebene nicht durchgeführt werden. (siehe Ziffern 2.1.2 und 2.2.3 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

Ferner ist bei einer Belegung des Elements <InitgPty><Nm> zu beachten, dass die Doppeleinreichungskontrolle nur dann greift, wenn die Belegung unter Berücksichtigung von Groß- und Kleinschreibung sowie etwaiger Sonderzeichen (z. B. Leerzeichen, Bindestrich) stets genau übereinstimmt.

4.2.3.2 Verwendungszweck (Remittance Information)

Grundsätzlich wird empfohlen, den **unstrukturierten** Verwendungszweck zu verwenden. Bei Belegung des **strukturierten** Verwendungszwecks sollte unbedingt eine Absprache mit dem Empfänger getroffen werden. Der Inhalt des Elements darf 140 Zeichen nicht überschreiten. Dabei werden alle enthaltenen Zeichen, auch Elemente und Sonderzeichen (insbesondere Blanks), gezählt, die Elemente <Strd> und </Strd> selber hingegen nicht. Maximal ein „structured" Element ist erlaubt.

Ausnahme ist die Einstellung einer prüfzifferngesicherten Kundenreferenz gemäß ISO 11649 (maximale Länge 25 Zeichen) im strukturierten Verwendungszweck in das Element 'Creditor Reference' <Ref> (siehe Ziffer 2.2.10 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

4.2.4 Nutzung „IBAN-only"

Der Kunde kann grundsätzlich

- auf die Angabe des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers
  sowie
- auf die Angabe des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers

verzichten („IBAN-only").
Wegen Einzelheiten und Ausnahmen von der IBAN-only-Regelung siehe Ziffern 2.2.4 und 2.2.8 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

4.3 Validierung der Einlieferungen

4.3.1 Schema-Validierung

(1) Einreichungen über EBICS und Einreichungen im Online-Banking über FinTS werden bei der Einlieferung gegen das DK-TVS/EPC-TVS für SEPA-Überweisungen geprüft.

Nicht schemakonforme Dateien werden bereits bei der Einreichung komplett zurückgewiesen. Bei Einreichungen über EBICS erfolgt nach Übertragung einer nicht schemakonformen Datei ein Eintrag in das Kundenprotokoll. FinTS-Teilnehmer bekommen eine Fehlermeldung innerhalb des Dialoges zugestellt. Die Prüfungen auf EBICS- und FinTS-Ebene beschränken sich auf die Schemavalidierung und Prüfungen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kommunikation notwendig sind (z. B. Berechtigungsprüfungen).

(2) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung[6] weitere fachliche Prüfungen („Parsing", syntaktische Prüfungen) gegen die zu Grunde zulegenden DK-TVS/EPC-TVS. Sobald der erste Formatfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des vollständigen Validierungsvorgangs.

[6] Die Einlieferung von im Online-Banking über FinTS erfassten SEPA-Terminüberweisungen erfolgt im HBV-SEPA erst am Ausführungstag derselben.

(3) EBICS-Einreicher erhalten unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht).

FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ bereitgestellt.
Es erfolgt keine Buchung des Auftrages.

4.3.2 Überschreiben der buchungsrelevanten Auftraggeberdaten

Die buchungsrelevanten Auftraggeberdaten (siehe Ziffern 2.2.4 und 2.2.5 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)) werden mit den bei der Deutschen Bundesbank in den Stammdaten hinterlegten Angaben (Name, Vorname, ggf. IBAN, etc.) überschrieben.

4.3.3 Prüfungen auf Dateiebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende nicht in der DK-TVS/EPC-TVS hinterlegte Prüfungen auf Dateiebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:

- Anzahl- und Summenprüfung aller Transaktionen innerhalb einer Datei und
- Doppeleinreichungskontrolle.

(2) Ergeben sich bei den durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler, wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) erhalten. FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ bereitgestellt. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.4.1 a) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

(3) Bei auftretenden Fehlerfällen erfolgt keine Buchung der Datei.

4.3.4 Prüfungen auf Sammlerebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende nicht in der DK-TVS/EPC-TVS hinterlegte Prüfungen auf Sammlerebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:

- Anzahl- und Summenprüfung aller Transaktionen innerhalb eines Sammlers,
- Doppeleinreichungskontrolle,
- Auftraggeberermittlung / Angabe eines abweichenden Belastungskontos sowie
- Prüfung des gewünschten Ausführungsdatums (Requested Execution Date).

(2) Ein bei EBICS-Einlieferungen bei der Prüfung des gewünschten Ausführungsdatums (Requested Execution Date) ermitteltes in der Vergangenheit liegendes Ausführungsdatum wird, sofern kein Antrag auf Rückweisung dieser Zahlungen (siehe Ziffer 4.1.1 (2)) vorliegt, durch die Deutsche Bundesbank in Abhängigkeit vom jeweiligen Einlieferungsfenster mit dem aktuellen Geschäftstag überschrieben. Hierüber erhält der EBICS-Teilnehmer eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Positivmeldung, pain.002-Nachricht). Liegt ein Antrag auf Rückweisung vor, erhält der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht).

(3) Ergeben sich bei den anderen durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler oder wird eine Zahlungsnachricht im 1. Einlieferungsfenster mangels Deckung nicht ausgeführt, wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) erhalten. FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ bereitgestellt. Ein Verzeichnis der Fehlercodes, sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.4.1 b) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

(4) Bei auftretenden Fehlerfällen sowie bei Nichtausführung mangels Deckung erfolgt keine Buchung des/r Sammler/s.

4.3.5 Prüfungen auf Transaktionsebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende nicht in der DK-TVS/EPC-TVS hinterlegte Prüfungen auf Transaktionsebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:

- Prüfung des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers auf Erreichbarkeit,
- Plausibilisierung der IBAN des Zahlungsempfängers,
- Prüfung des Elementes <PstlAdr><Ctry> auf Belegung mit einem Ländercode (Country Code) nach ISO 3166, sofern belegt,

- Prüfung des Elementes ’Creditor Reference’ <Ref> im strukturierten Verwendungszweck auf Vorhandensein einer prüfzifferngesicherten Kundenreferenz und Validierung derselben sowie
- Prüfung der Belegung der Elementgruppe ’Ultimate Debtor’ <UltmtDbt> nur auf Sammler- oder Transaktionsebene.

(2) Ergeben sich bei der durchgeführten BIC- oder IBAN-Prüfung sowie bei der Prüfung der Belegung der Elementgruppe ’Ultimate Debtor’ <UltmtDbt> Unstimmigkeiten, erhält der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht).

FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ bereitgestellt.

Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.4.1 c) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

Ergibt die Validierung der prüfzifferngesicherten Kundenreferenz eine fehlerhafte Prüfziffer oder ein fehlerhaftes Format, wird der Inhalt des Elements ’Creditor Reference’ <Ref> aus dem strukturierten Verwendungszweck in den unstrukturierten Verwendungszweck eingestellt und die Zahlungsnachricht entsprechend weitergeleitet (siehe Ziffer 2.2.10 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

(3) Ergeben sich bei den Prüfungen auf Transaktionsebene in einem Sammler mehr als 999 fehlerhafte Transaktionen/Einzelnachrichten (ausgenommen Fehler bei der Validierung der prüfzifferngesicherten Kundenreferenz), wird der Sammler nicht ausgeführt. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber unter Angabe des Fehlercodes „MS03 – Mehr als 999 fehlerhafte Transaktionen“ (vgl. Ziffer 2.4.1 b) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)) eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht). FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ bereitgestellt.

Bei Nichtausführung aufgrund „Mehr als 999 fehlerhafte Transaktionen“ erfolgt keine Buchung des Sammlers.

(4) Bei den auftretenden Fehlerfällen (ausgenommen Fehler bei der Validierung der prüfziffergesicherten Kundenreferenz), die nicht zu einer vollständigen Rückweisung eines Sammlers führen, wird eine entsprechende Ausgleichsbuchung für die fehlerhaften Transaktionen je Sammler nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto automatisiert vorgenommen, d. h. es wird die komplette Summe eines Sammlers belastet (Soll-Buchung aller eingereichten SEPA-Überweisungen eines Sammlers einschl. der darin enthaltenen fehlerhaften Transaktionen) und die Summe aller Rückweisungen eines Sammlers – unter Angabe des Rückgabecodes „B01 – Sammler wurde teilweise zurückgegeben“ im Kontoauszug bzw. in der elektronischen Kontoinformation – gutgeschrieben (eine Haben-Buchung für alle fehlerhaften Transaktionen eines Sammlers; siehe Ziffer 2.4.1 c) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

4.3.6 Erreichbarkeitsprüfung

(1) Um Überweisungen im SEPA-Format empfangen zu können, muss der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das „SEPA Credit Transfer Adherence Agreement“ unterzeichnet haben. Mit der Zeichnung erkennt er die Regeln des Rulebook für SEPA-Überweisungen als Vertragsgrundlage zwischen ihm und dem EPC und zwischen ihm und allen anderen SEPA-Teilnehmern an. Nur Zahlungsdienstleister, die das Adherence Agreement unterzeichnet haben, sind über SEPA erreichbar.

(2) Zur Prüfung der SEPA-Erreichbarkeit des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers vor der Einreichung einer SEPA-Zahlung veröffentlicht die Deutsche Bundesbank ein Verzeichnis (SCL-Directory) der über die Deutsche Bundesbank über SEPA erreichbaren Zahlungsdienstleister, welches die Business Identifier Codes (BICs) dieser Zahlungsdienstleister beinhaltet.

Das Verzeichnis wird den EBICS-Teilnehmern der Deutschen Bundesbank im XML-Format auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank in einem durch ein Passwort geschützten Bereich (ExtraNet/NExt)[7] zur Verfügung gestellt. Anfragen zur Registrierung sowie über die dortige Bereitstellung des SCL-Directory sind an Routing (Telefon: 0211/874-3597, -3596 und -3385 oder per E-Mail: routing@bundesbank.de) zu richten.

Einzelheiten zu Aufbau, Inhalt und Verwaltung des SCL-Directory veröffentlicht die Deutsche Bundesbank in Form eines Merkblatts („Merkblatt SCL-Directory“) auf ihrer Internet-Seite.

Das SCL-Directory ist nur zur internen Verwendung bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine kommerzielle Nutzung der darin enthaltenen Daten ist nicht gestattet.

[7] Das NExt-Portal löst voraussichtlich in 2026 das heutige ExtraNet ab.

FinTS-Teilnehmern können die SEPA-Erreichbarkeit des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers unverbindlich anhand eines Auszugs aus dem vorgenannten SCL-Directory prüfen. Dieser Auszug wird als „Verzeichnis der erreichbaren Zahlungsdienstleister“ auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter „www.bundesbank.de > Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > EMZ > SEPA-Clearer > SCL-Directory“ bereitgestellt. Der vorgenannte Auszug ist für die automatisierte Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere für die Durchführung automatisierter Erreichbarkeitsprüfungen, nur eingeschränkt geeignet, da er lediglich einen allgemeinen Überblick über die im SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank am angegebenen Tag grundsätzlich erreichbaren Zahlungsdienstleister bietet.

(3) EBICS-Teilnehmern werden SEPA-Überweisungen an Zahlungsdienstleister, die nicht für SEPA-Überweisungen erreichbar sind, automatisiert mit einer elektronischen Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) unter Angabe des Rückgabegrundes zurückgewiesen. Eine entsprechende Ausgleichsbuchung für eine Rückweisung wird nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto ebenfalls automatisiert vorgenommen.

(4) Beim Upload einer Datei im Online-Banking über FinTS wird im Rahmen der Eingangsprüfung der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ die Erreichbarkeit der Zahlungsdienstleister der Zahlungsempfänger nicht geprüft.

Sofern bei einzelnen Zahlungen einer Datei (eines Sammlers) der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht für SEPA-Überweisungen erreichbar ist, erfolgt eine Rückweisung durch HBV-SEPA. Für die zurückgewiesenen Zahlungen erhält der FinTS-Teilnehmer den Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ bereitgestellt.

4.3.7 Zeichensatzprüfungen

Für die Erstellung von SEPA-Nachrichten sind nur die in Ziffer 2.2.1 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) genannten Zeichen zugelassen. Der Einreicher hat sicherzustellen, dass keine unzulässigen Zeichen verwendet werden. Sofern im HBV-SEPA ein Zeichensatzfehler in den in der Anlage spezifizierten Elementen auf Datei-, Sammler- oder Transaktionsebene festgestellt wird, erfolgt die Rückweisung der gesamten Datei.

Entgeltanforderungen Dritter, die auf die Verwendung unzulässiger Zeichen in nicht abgeprüften Elementen (z. B. Verwendungszweck) gem. Ziffer 2.2.1 der Anlage zu diesen Verfah-

rensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) zurückzuführen sind, werden an den Einreicher der Zahlung weitergegeben.

4.3.8 Deckungsabfrage der Einlieferungen

(1) Eingereichte Überweisungen im SEPA-Format werden bei deckungspflichtigen Konten nur bei vorhandener Deckung ausgeführt. Dabei erfolgt die Deckungsabfrage je Sammler nach dem Nettoprinzip, d. h. der Zahlungsbetrag der Haben-Buchung für alle fehlerhaften Transaktionen eines Sammlers wird vor Deckungsprüfung mit dem Zahlungsbetrag der Soll-Buchung aller eingereichten SEPA-Überweisungen eines Sammlers einschließlich der darin enthaltenen fehlerhaften Transaktionen aufgerechnet.

(2) Die Auftragsgegenwerte für eingereichte Überweisungen im SEPA-Format werden auf dem Konto des auf Sammler-Ebene angegebenen Zahlers (originärer oder abweichender Zahler, vgl. Ziffer 4.3.9) belastet. Die Kontonummer ist immer im Format der Internationalen Bank-Kontonummer (IBAN)[8] anzugeben.

(3) Einlieferungen, die zum Ende der festgelegten Buchungszeit des 1. Einlieferungsfensters (Ziffer 4.1.3) nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen. Im 2. Einlieferungsfenster nicht gedeckte SEPA-(Termin-)Überweisungen werden in das 1. Einlieferungsfenster des nächsten Geschäftstages übergelegt. Über das Überlegen nicht gedeckter SEPA-(Termin-)Überweisungen vom 2. in das 1. Einlieferungsfenster erhält der Kunde keine gesonderte Information. Über die Nichtausführung und Zurückweisung einer Einlieferung wird der EBICS-Teilnehmer durch eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) über EBICS informiert. FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung als Nachricht im Postkorb der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ bereitgestellt.

4.3.9 Angabe eines „abweichenden Belastungskontos“

(1) EBICS-Teilnehmer können ein abweichendes Belastungskonto angeben. Angaben in der Datenelementgruppe „Abweichender Zahler“ ’Ultimate Debtor’ sind grundsätzlich nicht buchungsrelevant. Sie werden jedoch von der Deutschen Bundesbank buchungsrelevant berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- buchungsrelevante Belegung der Datenelementgruppe ’Ultimate Debtor’ mit einer IBAN, die in den Systemen der Bank hinterlegt ist

- Vorliegen eines entsprechenden Antrags (Vordruck Nr. 4770 „Antrag auf Berücksichtigung eines abweichenden Auftraggeberkontos bei SEPA-Zahlungen und SCC-

[8] ISO 13616

Karteneinzügen“), der sowohl vom originären als auch vom abweichenden Zahler rechtsverbindlich unterzeichnet wurde.

Die Angabe eines abweichenden Belastungskontos ist in Ziffer 2.2.5 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) detailliert beschrieben.

(2) Die Berücksichtigung des abweichenden Belastungskontos führt dazu, dass – falls keine Leitwegsteuerung eingerichtet ist – Rücküberweisungen zu Gunsten des originären Belastungskontos (Debtor Account) gebucht werden und nicht zu Gunsten des tatsächlichen (abweichenden) Belastungskontos (Ultimate Debtor).

(3) Sowohl das originäre Belastungskonto (Debtor Account) als auch das abweichende Belastungskonto (Ultimate Debtor) müssen mit einer IBAN eines bei der Deutschen Bundesbank unterhaltenen Kontos belegt sein.

4.4 Widerruf von SEPA-Überweisungen

Der Widerruf von per Datenfernübertragung eingereichten SEPA-Überweisungen ist gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 5 AGB/BBk ausgeschlossen. EBICS-Teilnehmer können eingereichte SEPA-Terminüberweisungen vor Ausführung entsprechend den Regelungen in den Ziffern 5 und 8 widerrufen.

4.5 Anfrage zur Rückgabe von SEPA-Überweisungen

Für bereits ausgeführte SEPA-Überweisungen kann entsprechend den Regelungen in den Ziffern 6 und 8 eine Anfrage zur Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung (SCT-Recall) an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gerichtet werden.

4.6 Rückforderung einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung durch den Zahler (Request for Recall by the Originator)

Für bereits ausgeführte SEPA-Überweisungen kann entsprechend den Regelungen in den Ziffern 7 und 8 eine Rückforderung einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung durch den Zahler (Request for Recall by the Originator) an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gerichtet werden.

5 Widerruf von SEPA-Terminüberweisungen

5.1 Grundsätzliches

EBICS-Teilnehmer können eingereichte SEPA-Terminüberweisungen vor Ausführung der Zahlung auf Sammler- und Transaktionsebene widerrufen. Ein Widerruf von SEPA-Terminüberweisungen auf Dateiebene ist nicht möglich.

Die Einreichung des Widerrufs kann beleghaft beim zuständigen KBS mittels Vordruck Nr. 4158 „Widerruf SEPA-Terminüberweisung“ oder elektronisch über EBICS mittels camt.055-Nachricht erfolgen. Bei elektronischer Einreichung des Widerrufs sind bezüglich des Nachrichtenaufbaus zusätzlich die in Ziffer 8 enthaltenen Regelungen zu beachten.

Bei SEPA-Terminüberweisungen erfolgt am Ausführungstag der SEPA-Terminüberweisung eine Prüfung auf Vorliegen eines Widerrufes auf Transaktionsebene. Widerrufe auf Sammlerebene werden bereits am Einreichungstag des Widerrufs endgültig verarbeitet.

5.2 Einreichungsfristen

(1) Für die **beleghafte** Einreichung von Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen gelten folgende Fristen:

- Der Widerruf darf frühestens am Einreichungstag der Originalzahlung, jedoch nicht vor Einreichung der Originalzahlung selbst, beim zuständigen KBS eingereicht werden.

- Der Widerruf ist spätestens bis 13.00 Uhr am nationalen Geschäftstag[9] vor dem gewünschten Ausführungsdatum beim zuständigen KBS einzureichen.

(2) Für die **elektronische** Einreichung von Widerrufen mittels camt.055-Nachricht gelten folgende Fristen:

- Zum Zeitpunkt des Eingangs des Widerrufs bei der Bank muss die Originalzahlung bereits in der Anwendung vorliegen; die Einreichung des Widerrufs darf daher zeitlich erst nach Einreichung der Originalzahlung erfolgen. Die Einreichung von Originalzahlung und Widerruf im selben Einlieferungsfenster ist möglich, allerdings gilt auch hier,

[9] Nationale Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder der 31. Dezember ist (vgl. Abschnitt I Nummer 27 Absatz 2 (a) AGB/BBk).

dass zum Zeitpunkt des Eingangs des Widerrufs die Originalzahlung bereits in der Anwendung vorliegen muss.

- Der späteste Zeitpunkt für die Einlieferung des Widerrufs bemisst sich in Abhängigkeit von der Belegung des Elements ‚Instruction Priority' <InstrPrty> der widerrufenen SEPA-Terminüberweisung wie folgt:

  - Bei einer Belegung mit dem Kennzeichen „NORM" muss der Widerruf spätestens um 06.00 Uhr am Ausführungstag in der Anwendung vorliegen.

  - Bei einer Belegung mit dem Kennzeichen „HIGH" muss der Widerruf spätestens um 17.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Ausführungstag in der Anwendung vorliegen.

(3) Widerrufe, die die vorgenannten Anforderungen an die Fristen nicht erfüllen, werden nicht beachtet (vgl. auch Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 5 Absatz 2 AGB/BBk).

5.3 Referenzierung

Um den Widerruf einer SEPA-Terminüberweisung berücksichtigen zu können, bedarf es einer eindeutigen Referenzierung derselben auf Sammler- und Transaktionsebene über 20 Geschäftstage. Wegen der beim Widerruf erforderlichen Angaben siehe Ziffer 8 dieser Verfahrensregeln sowie Ziffer 3.4 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

5.4 Widerruf auf Sammlerebene

(1) Liegt bei Eingang des Widerrufs zu SEPA-Terminüberweisungen auf Sammlerebene der widerrufene Sammler bereits vor, wird der Sammler am Einreichungstag des Widerrufs mit einer elektronischen Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) zurückgewiesen. Bei elektronischer Einreichung des Widerrufs mittels camt.055-Nachricht erhält der EBICS-Einreicher zusätzlich am Einreichungstag des Widerrufs eine elektronische Information über die Verarbeitung des Widerrufs (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Verarbeitungscode zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP" bereitgestellt.

(2) Liegt bei Eingang des Widerrufs zu SEPA-Terminüberweisungen auf Sammlerebene mittels elektronischer camt.055-Nachricht der widerrufene Sammler nicht vor, erfolgt eine

Rückweisung des Widerrufs. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit den entsprechenden Rückweisungscodes zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt. Sofern der betreffende Sammler nicht ausgeführt werden soll, ist eine Neueinreichung des Widerrufs innerhalb der vorgesehenen Fristen (s. Ziffer 5.2) erforderlich.

(3) Sollten anhand der Suchkriterien des Widerrufs mehrere ausführbare Sammler gefunden werden, werden alle den Suchkriterien entsprechenden Sammler zurückgewiesen.

(4) Einzelheiten zu den jeweiligen Verarbeitungs-/Rückweisungscodes können der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) entnommen werden.

5.5 Widerruf auf Transaktionsebene

(1) Elektronisch mittels camt.055-Nachricht eingereichte Widerrufe zu SEPA-Terminüberweisungen auf Transaktionsebene, bei denen das gewünschte Ausführungsdatum der widerrufenen Transaktion mehr als 14 Kalendertage (bei Einlieferung in das 1. Einlieferungsfenster) bzw. mehr als 15 Kalendertage (bei Einlieferung in das 2. Einlieferungsfenster) in der Zukunft liegt, werden von HBV-SEPA zurückgewiesen. Der EBICS-Teilnehmer erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Rückweisungscode zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt. Sofern die betreffende Transaktion nicht ausgeführt werden soll, ist eine Neueinreichung des Widerrufs innerhalb der vorgesehenen Fristen (s. Ziffer 5.2) erforderlich.

(2) Liegt bei Eingang des Widerrufs die widerrufene Transaktion bereits vor, erfolgt eine Rückweisung der Transaktion am Ausführungstag der SEPA-Terminüberweisung. Der EBICS-Teilnehmer erhält hierüber am Ausführungstag eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) zur Abholung über EBICS bereitgestellt. Sofern die Einreichung des Widerrufs elektronisch mittels camt.055-Nachricht erfolgte, erhält der EBICS-Einreicher zusätzlich sowohl am Einreichungstag des Widerrufs als auch am Ausführungstag der Transaktion eine elektronische Nachricht über den Verarbeitungsstand des Widerrufs (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Verarbeitungscode zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt.

(3) Liegt bei Eingang des Widerrufs mittels elektronischer camt.055-Nachricht die widerrufene Transaktion nicht vor, wird der Widerruf zurückgewiesen. Der EBICS-Einreicher erhält

hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit den entsprechenden Rückweisungscodes zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt. Sofern die betreffende Transaktion nicht ausgeführt werden soll, ist eine Neueinreichung des Widerrufs innerhalb der vorgesehenen Fristen (s. Ziffer 5.2) erforderlich.

(4) Sollten anhand der Suchkriterien des Widerrufs mehrere ausführbare Transaktionen gefunden werden, werden alle den Suchkriterien entsprechenden Transaktionen zurückgewiesen.

(5) Werden mehrere Transaktionen aus einem Sammler widerrufen, erfolgt die Verarbeitung analog der Verarbeitung von Widerrufen auf Einzeltransaktionsebene.

(6) Einzelheiten zu den jeweiligen Verarbeitungs-/Rückweisungscodes können der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) entnommen werden.

5.6 Buchungstechnische Behandlung

Widerrufene Sammler werden genauso wie fehlerhafte Sammler von SEPA-Terminüberweisungen nicht gebucht. Für einzelne widerrufene SEPA-Terminüberweisungen wird eine entsprechende Ausgleichsbuchung nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto automatisiert am Ausführungstag der SEPA-Terminüberweisungen vorgenommen, d. h. es wird die komplette Summe eines Sammlers belastet (Soll-Buchung aller eingereichten SEPA-Terminüberweisungen eines Sammlers einschließlich der darin enthaltenen widerrufenen und fehlerhaften Transaktionen) und die jeweiligen Rückweisungen gutgeschrieben (eine Haben-Buchung für alle widerrufenen und fehlerhaften Transaktionen eines Sammlers).

Die Deckungsabfrage erfolgt nach dem Nettoprinzip (siehe Ziffer 4.3.8 (1)).

6 Anfrage zur Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung (SCT-Recall)

6.1 Grundsätzliches

(1) Eine standardisierte Anfrage zur Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung ist

- bei Doppelüberweisung oder fehlerhafter Überweisung auf Grund technischer Probleme bis zu max. zehn Geschäftstagen nach Settlement bzw.
- bei in betrügerischer Absicht initiierter Überweisung innerhalb von 13 Monaten nach Settlement

möglich (SCT-Recall). Ein SCT-Recall kann nur beachtet werden, wenn die Originalzahlung bereits ausgeführt wurde. Der SCT-Recall garantiert nicht die Rückgabe der Zahlung.

(2) Die Einreichung des SCT-Recall kann beleghaft mittels Vordruck Nr. 4157 „SCT-Recall – Anfrage zur Rückgabe bereits ausgeführter SEPA-Überweisungen“ über den zuständigen KBS erfolgen.

EBICS-Einreicher haben entsprechend Anlage 3 des DFÜ-Abkommens im Falle einer Doppelüberweisung oder einer fehlerhaften Überweisung auf Grund technischer Probleme daneben die Möglichkeit, einen SCT-Recall auch elektronisch mittels camt.055-Nachricht über EBICS einzureichen. Bei elektronischer Einreichung des SCT-Recall sind bezüglich des Nachrichtenaufbaus zusätzlich die in Ziffer 8 enthaltenen Regelungen zu beachten.

Ist es in größerem Umfang zur Doppelausführung von SEPA-Überweisungen oder zur fehlerhaften Überweisung auf Grund technischer Probleme gekommen, ist vor einer elektronischen Einreichung von SCT-Recalls mit dem zuständigen KBS Kontakt aufzunehmen.

(3) Ein SCT-Recall kann auf Sammler- oder Transaktionsebene erfolgen.

(4) Zu einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung darf nur einmal ein SCT-Recall eingereicht werden.

6.2 Einreichungsfristen

(1) Für die **beleghafte** Einreichung eines SCT-Recall gelten folgende Fristen:

- Der SCT-Recall darf frühestens am Einreichungstag der Originalzahlung, jedoch nicht vor Einreichung der Originalzahlung selbst, beim zuständigen KBS eingereicht werden.
- Der SCT-Recall muss im Falle einer Doppelüberweisung oder fehlerhaften Überweisung auf Grund technischer Probleme spätestens am 10. Geschäftstag nach dem Settlement der Originalzahlung bis 13.00 Uhr beim zuständigen KBS vorliegen.[10]
- Der SCT-Recall muss im Falle einer in betrügerischer Absicht initiierten Überweisung innerhalb von 13 Monaten nach dem Settlement der Originalzahlung bis 13.00 Uhr beim zuständigen KBS vorliegen.[10]

(2) Für die **elektronische** Einreichung eines SCT-Recall mittels camt.055-Nachricht gelten folgende Fristen:

- Der SCT-Recall darf frühestens in dasselbe Einlieferungsfenster, in das auch die Originalzahlung eingeliefert wird, eingereicht werden.
- Der SCT-Recall darf spätestens am 10. Geschäftstag nach Settlement der Originalzahlung eingereicht werden.

6.3 Referenzierung

Um einen SCT-Recall berücksichtigen zu können, bedarf es einer eindeutigen Referenzierung der eingereichten Zahlungen auf Sammler- und Transaktionsebene. Wegen der beim SCT-Recall erforderlichen Angaben siehe Ziffer 8 dieser Verfahrensregeln sowie Ziffer 3.4 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ). Darüber hinaus ist eine eindeutige Referenzierung der Originalzahlung über 10 Geschäftstage erforderlich.

6.4 Behandlung elektronisch eingelieferter SCT-Recalls

(1) Erfolgt ein SCT-Recall auf Sammler- oder Transaktionsebene für eine Zahlung, die bereits vorliegt, sich aber noch in der Verarbeitung befindet (Zahlung hat noch keinen finalen Status erreicht), wird der SCT-Recall in HBV-SEPA zunächst angehalten und erst weiterverarbeitet, nachdem der Originalsammler/die Originaltransaktion endgültig verarbeitet wurde.

[10] Fällt der letzte Tag der Frist auf keinen nationalen Geschäftstag, ist die Einreichung spätestens am vorhergehenden nationalen Geschäftstag vorzunehmen.

(2) Liegt bei Eingang eines SCT-Recall auf Sammler- oder Transaktionsebene noch kein Originalsammler/keine Originaltransaktion vor, wird der SCT-Recall zunächst bis zum Ende des aktuellen Einlieferungsfensters gepuffert.

Sofern der Originalsammler/die Originaltransaktion noch bis zum Ende des jeweiligen Einlieferungsfensters eingereicht wird, erfolgt zunächst die Verarbeitung der Originalzahlung und anschließend die Verarbeitung des SCT-Recall. D. h. HBV-SEPA nimmt bei Einlieferung des SCT-Recall und der Originalzahlung in dasselbe Einlieferungsfenster keine direkte Rückweisung der Originalzahlung vor.

Sofern bis zum Ende des jeweiligen Einlieferungsfensters (1. Einlieferungsfenster: 11:30 Uhr, 2. Einlieferungsfenster: 18:30 Uhr) keine Originalzahlung mit den entsprechenden Suchkriterien gefunden wurde, wird der SCT-Recall zurückgewiesen. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit den entsprechenden Rückweisungscodes mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ zur Abholung bereitgestellt. Die Bereitstellung der Rückweisungsnachricht erfolgt jeweils nach Schließung des Einlieferungsfensters (d. h. im 1. Einlieferungsfenster ca. 11:45 Uhr, im 2. Einlieferungsfenster ca. 18:45 Uhr).

(3) Sofern bei Eintreffen eines SCT-Recall auf Sammler- oder Transaktionsebene die Originalzahlung bereits endgültig verarbeitet und ausgeführt wurde, wird die Deutsche Bundesbank den SCT-Recall mittels camt.056-Nachricht an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiterleiten. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Verarbeitungscode zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt.

(4) Werden zu einem elektronisch über EBICS mittels camt.055-Nachricht eingereichten SCT-Recall auf Sammler- oder Transaktionsebene mehrere Zahlungen gefunden, die den Suchkriterien entsprechen, erfolgt eine Rückweisung des SCT-Recall. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Rückweisungscode zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt.

(5) Bei Einreichung eines SCT-Recall zu einer SEPA-Überweisung, deren Ausführungsdatum mehr als 10 Geschäftstage zurückliegt, oder im Falle der Mehrfacheinreichung eines SCT-Recall zu derselben SEPA-Überweisung erfolgt eine Rückweisung des SCT-Recall. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Rückweisungscode zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt.

(6) Einzelheiten zu den jeweiligen Verarbeitungs-/Rückweisungscodes können der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) entnommen werden.

6.5 Weiterleitung des SCT-Recall

Erfolgreich verarbeitete SCT-Recalls leitet die Deutsche Bundesbank mittels camt.056-Nachricht an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiter. Erfolgt der SCT-Recall auf Sammlerebene (d. h. für alle in dem Sammler enthaltenen Transaktionen), wird die Deutsche Bundesbank für jede ausgeführte Transaktion aus diesem Sammler eine gesonderte camt.056-Nachricht an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiterleiten.

6.6 Weiterleitung von eintreffenden Antworten auf SCT-Recalls

Vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bundesbank übermittelte **negative** Antworten auf einen SCT-Recall (camt.029) werden, sofern die Einreichung des SCT-Recall elektronisch mittels camt.055-Nachricht erfolgte, an den EBICS-Einreicher grundsätzlich ebenfalls elektronisch als camt.029-Nachrichtendatei im XML-Format zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt. Sofern aus technischen Gründen (z. B. fehlerhafte Belegung durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers) keine elektronische Auslieferung der eingetroffenen camt.029-Nachricht möglich ist, erfolgt die Information über die eingetroffene negative Antwort gesondert durch den zuständigen KBS.

Bei beleghafter Einreichung des SCT-Recall erfolgt die Information über eine eingetroffene negative Antwort auf den SCT-Recall durch den zuständigen KBS.

Vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bundesbank übermittelte **positive** Antworten auf einen SCT-Recall werden EBICS-Einreichern als camt.054-Nachrichtendatei im XML-Format zur Abholung mit dem BTF-Parameter „STM/DE//camt.054/ZIP“ bereitgestellt. FinTS-Teilnehmern wird die Information im Rahmen des Online-Banking zur Verfügung gestellt.

6.7 Nachrichten bei Ausbleiben der Antwort auf einen SCT-Recall

Sofern bei einem elektronisch mittels camt.055-Nachricht eingereichten SCT-Recall innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Weiterleitung des SCT-Recall an den Zahlungsdienst-

leister des Zahlungsempfängers von diesem keine Antwort auf den SCT-Recall eingeht, erhält der EBICS-Einreicher von der Deutschen Bundesbank eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Rückweisungscode zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt. Sollte nach diesem Zeitpunkt vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers noch eine negative Antwort bei der Bundesbank eingehen, kann diese nicht mehr elektronisch an den EBICS-Einreicher übermittelt werden; in diesem Fall erfolgt die Information über die eingetroffene negative Antwort auf den SCT-Recall durch den zuständigen KBS.

7 Rückforderung einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung durch den Zahler (Request for Recall by the Originator)

7.1 Grundsätzliches

(1) Gemäß Ziffer 6 kann der Kunde bei Doppelüberweisung oder fehlerhafter Überweisung auf Grund technischer Probleme bis zu max. zehn Geschäftstage nach Settlement bzw. bei in betrügerischer Absicht initiierter Überweisung innerhalb von 13 Monaten nach Settlement eine Anfrage zur Rücküberweisung (SCT-Recall) stellen. Sofern der Kunde die Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung aus anderen Gründen wünscht, und/oder das Settlement der Originalzahlung mehr als zehn Geschäftstage zurückliegt, kann der Kunde eine Rückforderung einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung durch den Zahler (Request for Recall by the Originator) stellen. Als Rückforderungsgrund ist in dem Request for Recall by the Originator einer der folgenden Rückforderungsgründe anzugeben:

- Fehlerhaft angegebene Empfänger-IBAN
- Fehlerhafte Betragsangabe
- Kundenwunsch

Ein Request for Recall by the Originator kann nur beachtet werden, wenn die Rückforderung innerhalb von 13 Monaten nach dem Belastungstag eingereicht wird. Der Request for Recall by the Originator garantiert nicht die Rückgabe der Zahlung.

(2) Die Einreichung des Request for Recall by the Originator kann beleghaft mittels Vordruck Nr. 4162 „Request for Recall by the Originator – Rückforderung einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung durch den Zahler“ über den zuständigen KBS erfolgen.

EBICS-Einreicher haben entsprechend Anlage 3 des DFÜ-Abkommens daneben die Möglichkeit, einen Request for Recall by the Originator elektronisch mittels camt.055-Nachricht über EBICS einzureichen. Bei elektronischer Einreichung des Request for Recall by the Originator sind bezüglich des Nachrichtenaufbaus zusätzlich die in Ziffer 8 enthaltenen Regelungen zu beachten.

(3) Ein Request for Recall by the Originator kann auf Sammler- oder Transaktionsebene erfolgen.

(4) Zu einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung darf nur einmal ein Request for Recall by the Originator eingereicht werden.

7.2 Einreichungsfristen

(1) Für die **beleghafte** Einreichung eines Request for Recall by the Originator gelten folgende Fristen:

- Der Request for Recall by the Originator darf frühestens am Einreichungstag der Originalzahlung, jedoch nicht vor Einreichung der Originalzahlung selbst, beim zuständigen KBS eingereicht werden.
- Der Request for Recall by the Originator muss innerhalb von 13 Monaten nach dem Belastungstag der Originalzahlung bis 13.00 Uhr beim zuständigen KBS vorliegen.[11]

(2) Für die **elektronische** Einreichung eines Request for Recall by the Originator mittels camt.055-Nachricht gelten folgende Fristen:

- Der Request for Recall by the Originator darf frühestens in dasselbe Einlieferungsfenster, in das auch die Originalzahlung eingeliefert wird, eingereicht werden.
- Der Request for Recall by the Originator muss innerhalb von 13 Monaten nach dem Belastungstag der Originalzahlung eingereicht werden.[12]

7.3 Referenzierung

Um einen Request for Recall by the Originator berücksichtigen zu können, bedarf es einer eindeutigen Referenzierung der eingereichten Zahlungen auf Sammler- und Transaktionsebene. Wegen der beim Request for Recall by the Originator erforderlichen Angaben siehe Ziffer 8 dieser Verfahrensregeln sowie Ziffer 3.4 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ). Darüber hinaus ist eine eindeutige Referenzierung der Originalzahlung über 13 Monate erforderlich.

7.4 Behandlung elektronisch eingelieferter Requests for Recall by the Originator

(1) Erfolgt ein Request for Recall by the Originator auf Sammler- oder Transaktionsebene für eine Zahlung, die bereits vorliegt, sich aber noch in Verarbeitung befindet (Zahlung hat noch keinen finalen Status erreicht), wird der Request for Recall by the Originator in HBV-SEPA zunächst angehalten und erst weiterverarbeitet, nachdem der Originalsammler/die Originaltransaktion endgültig verarbeitet und belastet wurde.

---

[11] Fällt der letzte Tag der Frist auf keinen nationalen Geschäftstag, ist die Einreichung spätestens am vorhergehenden nationalen Geschäftstag vorzunehmen.

[12] Fällt der letzte Tag der Frist auf keinen Geschäftstag, ist die Einreichung spätestens am vorhergehenden Geschäftstag vorzunehmen.

(2) Liegt bei Eingang eines Request for Recall by the Originator auf Sammler- oder Transaktionsebene noch kein Originalsammler/keine Originaltransaktion vor, wird der Request for Recall by the Originator zunächst bis zum Ende des aktuellen Einlieferungsfensters gepuffert.

Sofern der Originalsammler/die Originaltransaktion noch bis zum Ende des jeweiligen Einlieferungsfensters eingereicht wird, erfolgt zunächst die Verarbeitung der Originalzahlung und anschließend die Verarbeitung des Request for Recall by the Originator. D. h. HBV-SEPA nimmt bei Einlieferung des Request for Recall by the Originator und der Originalzahlung in dasselbe Einlieferungsfenster keine direkte Rückweisung der Originalzahlung vor.

Sofern bis zum Ende des jeweiligen Einlieferungsfensters (1. Einlieferungsfenster: 11:30 Uhr, 2. Einlieferungsfenster: 18:30 Uhr) keine Originalzahlung mit den entsprechenden Suchkriterien gefunden wurde, wird der Request for Recall by the Originator zurückgewiesen. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit den entsprechenden Rückweisungscodes mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ zur Abholung bereitgestellt. Die Bereitstellung der Rückweisungsnachricht erfolgt jeweils nach Schließung des Einlieferungsfensters (d. h. im 1. Einlieferungsfenster ca. 11:45 Uhr, im 2. Einlieferungsfenster ca. 18:45 Uhr).

(3) Sofern bei Eintreffen eines Request for Recall by the Originator auf Sammler- oder Transaktionsebene die Originalzahlung bereits endgültig verarbeitet und ausgeführt wurde, wird die Deutsche Bundesbank den Request for Recall by the Originator mittels camt.056-Nachricht an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiterleiten. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Verarbeitungscode zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt.

(4) Werden zu einem elektronisch über EBICS mittels camt.055-Nachricht eingereichten Request for Recall by the Originator auf Sammler- oder Transaktionsebene mehrere Zahlungen gefunden, die den Suchkriterien entsprechen, erfolgt eine Rückweisung des Request for Recall by the Originator. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Rückweisungscode zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt.

(5) Bei Einreichung eines Request for Recall by the Originator zu einer SEPA-Überweisung, deren Belastungsdatum 13 Monate und mehr zurückliegt, oder im Falle der Mehrfacheinreichung eines Request for Recall by the Originator zu derselben SEPA-Überweisung erfolgt

eine Rückweisung des Request for Recall by the Originator. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Rückweisungscode zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt.

(6) Einzelheiten zu den jeweiligen Verarbeitungs-/Rückweisungscodes können der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) entnommen werden.

7.5 Weiterleitung des Request for Recall by the Originator

Erfolgreich verarbeitete Requests for Recall by the Originator leitet die Deutsche Bundesbank mittels camt.056-Nachricht an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiter. Erfolgt der Request for Recall by the Originator auf Sammlerebene (d. h. für alle in dem Sammler enthaltenen Transaktionen), wird die Deutsche Bundesbank für jede ausgeführte Transaktion aus diesem Sammler eine gesonderte camt.056-Nachricht an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiterleiten.

7.6 Weiterleitung von eintreffenden Antworten auf Requests for Recall by the Originator

Vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bundesbank übermittelte **negative** Antworten auf einen Request for Recall by the Originator (camt.029) werden, sofern die Einreichung des Request for Recall by the Originator elektronisch mittels camt.055-Nachricht erfolgte, an den EBICS-Einreicher grundsätzlich ebenfalls elektronisch als camt.029-Nachrichtendatei im XML-Format zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt. Sofern aus technischen Gründen (z. B. fehlerhafte Belegung durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers) keine elektronische Auslieferung der eingetroffenen camt.029-Nachricht möglich ist, erfolgt die Information über die eingetroffene negative Antwort gesondert durch den zuständigen KBS.

Bei beleghafter Einreichung des Request for Recall by the Originator erfolgt die Information über eine eingetroffene negative Antwort auf den Request for Recall by the Originator durch den zuständigen KBS.

Vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bundesbank übermittelte **positive** Antworten auf einen Request for Recall by the Originator werden EBICS-Einreichern als camt.054-Nachrichtendatei im XML-Format zur Abholung mit dem BTF-Parameter

„STM/DE//camt.054/ZIP“ bereitgestellt. FinTS-Teilnehmern wird die Information im Rahmen des Online-Banking zur Verfügung gestellt.

7.7 Nachrichten bei Ausbleiben der Antwort auf einen Request for Recall by the Originator

Sofern bei einem elektronisch mittels camt.055-Nachricht eingereichten Request for Recall by the Originator innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Weiterleitung des Request for Recall by the Originator an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers von diesem keine Antwort auf den Request for Recall by the Originator eingeht, erhält der EBICS-Einreicher von der Deutschen Bundesbank eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Rückweisungscode zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt. Sollte nach diesem Zeitpunkt vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers noch eine negative Antwort bei der Bundesbank eingehen, kann diese nicht mehr elektronisch an den EBICS-Einreicher übermittelt werden; in diesem Fall erfolgt die Information über die eingetroffene negative Antwort auf den Request for Recall by the Originator durch den zuständigen KBS.

8 Gemeinsame Regelungen für die elektronische Einlieferung von Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen, von SCT-Recalls und von Requests for Recall by the Originator

8.1 Allgemeine Festlegungen

(1) Für die elektronische Einlieferung von Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen, von SCT-Recalls und von Requests for Recall by the Originator ist die elektronische Nachricht Customer Payment Cancellation Request (camt.055-Nachricht) nach Anlage 3 des DFÜ-Abkommens zu verwenden.

(2) Gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens können elektronische Zahlungsrückrufe erfolgen für

1. **einen einzelnen Sammler** innerhalb einer pain.001-Nachricht. Für den Rückruf mehrerer Sammler ist je Sammler eine separate camt.055-Nachricht zu initiieren.
2. **eine oder mehrere Einzeltransaktionen** aus einem Sammler aus einer pain.001-Nachricht.

(3) Ein Widerruf zu SEPA-Terminüberweisungen auf Dateiebene, ein SCT-Recall auf Dateiebene bzw. ein Request for Recall by the Originator auf Dateiebene ist nicht möglich.

8.2 Schema-Validierung

(1) Elektronische Einreichungen über EBICS mittels camt.055-Nachricht werden bei der Einlieferung gegen das DK-Schemata für den Customer Payment Cancellation Request (camt.055) geprüft.

Nicht schemakonforme Dateien werden bereits bei der Einreichung komplett zurückgewiesen. Bei Einreichungen über EBICS erfolgt nach Übertragung einer nicht schemakonformen Datei ein Eintrag in das Kundenprotokoll. Die Prüfungen auf EBICS-Ebene beschränken sich auf die Schemavalidierung und Prüfungen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kommunikation notwendig sind (z. B. Berechtigungsprüfungen).

(2) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung weitere fachliche Prüfungen („Parsing“, syntaktische Prüfungen) gegen das zu Grunde zulegende DK-Schemata. Sobald der erste Formatfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des vollständigen Validierungsvorgangs.

(3) EBICS-Einreicher erhalten unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) zur Abholung über EBICS bereitgestellt.

8.3 Prüfungen auf Dateiebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgt bei Einlieferung eine Doppeleinreichungskontrolle auf Dateiebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben ist.

(2) Ergeben sich bei der durchgeführten Plausibilitätskontrolle Unstimmigkeiten, wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Rückweisungsnachricht (Payment Status Report for Credit Transfer – Negativmeldung, pain.002-Nachricht) erhalten. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 3.2 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

(3) Bei auftretenden Fehlerfällen erfolgt keine weitere Verarbeitung des Widerrufs, des SCT-Recall bzw. des Request for Recall by the Originator.

8.4 Mitgabe von Rückrufgründen

Für die elektronische Einreichung von Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen, für die elektronische Einreichung von SCT-Recalls und für die elektronische Einreichung von Requests for Recall by the Originator wird dasselbe Nachrichtenformat genutzt (camt.055-Nachricht nach Anlage 3 des DFÜ-Abkommens). Zur Unterscheidung, ob es sich bei der eingereichten camt.055-Nachricht um einen Widerruf zu einer SEPA-Terminüberweisung, einen SCT-Recall oder einen Request for Recall by the Originator handelt, ist daher **zwingend** eine korrekte Belegung des Rückrufgrundes wie folgt erforderlich:

Bei der Einreichung von **Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen** darf der EBICS-Einreicher unter <Undrlyg><OrgnlPmtInfAndCxl><CxlRsnInf> <Rsn><Cd> **keinen** Rückrufgrund angeben.

Bei **SCT-Recalls** zu bereits ausgeführten Überweisungen ist der EBICS-Einreicher verpflichtet, unter<Undrlyg><OrgnlPmtInfAndCxl><CxlRsnInf> <Rsn><Cd> einen Rückrufgrund anzugeben. Bei elektronisch eingereichten SCT-Recalls dürfen ausschließlich die Rückrufgründe „TECH“ (technischer Fehler) und „DUPL“ (Doppelausführung) verwendet werden.

Bei **Requests for Recall by the Originator** zu bereits ausgeführten Überweisungen ist der EBICS-Einreicher verpflichtet, den Rückgabegrund wie folgt anzugeben:

- unter<Undrlyg><OrgnlPmtInfAndCxl><CxlRsnInf> <Rsn> <Cd>
  „CUST“ (Kundenrückruf)
  bzw.
- unter<Undrlyg><OrgnlPmtInfAndCxl><CxlRsnInf> <Rsn> <Prtry>
  „AC03“ (fehlerhafte Empfänger-IBAN) oder „AM09“ (fehlerhafte Betragsangabe).

8.5 Kriterien zum Auffinden der Originalzahlung

(1) Um einen eingereichten Widerruf zu SEPA-Terminüberweisungen/SCT-Recall/Request for Recall by the Originator zu bereits belasteten Überweisungen berücksichtigen zu können, bedarf es einer eindeutigen Referenzierung derselben auf Sammler- und Transaktionsebene.

Die Zuordnung des Widerrufs/SCT-Recall/Request for Recall by the Originator zu bereits belasteten Überweisungen auf Sammlerebene zu dem Originalsammler erfolgt anhand folgender Felder:

- Message ID
- Nachrichtenname der Originalnachricht
- Original Zahlungsinformation
- IBAN des Zahlers
- Anzahl Transaktionen (wenn in Originalnachricht verwendet)
- Betragssumme (wenn in Originalnachricht verwendet)

Anhand folgender zusätzlicher Felder erfolgt die Zuordnung des Widerrufs/SCT-Recall/ Request for Recall by the Originator auf Transaktionsebene zu der Originaltransaktion:

- Ausführungsdatum gemäß Angabe in der Originaltransaktion
- beauftragter Betrag
- Instruction ID (wenn in Originalzahlung verwendet)
- Ende-zu-Ende Referenz
- IBAN des Zahlungsempfängers
- Name des Zahlungsempfängers
- Verwendungszweck (optional)

Wegen der im Einzelnen erforderlichen Angaben siehe Ziffer 3.4 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

(2) Alle in der camt.055-Nachricht angegebenen Felder, bei denen es sich um Suchfelder zum Finden der Originalzahlung handelt, müssen in der Originalzahlung angegeben sein. Umgekehrt müssen alle in der Originalzahlung belegten Felder, die als Suchkriterien definiert sind, auch in der camt.055-Nachricht angegeben sein. Andernfalls kann die Originalzahlung nicht gefunden werden.

(3) Enthält die camt.055-Nachricht mehrere Widerrufe zu SEPA-Terminüberweisungen/SCT-Recalls/Requests for Recall by the Originator auf Transaktionsebene, ist für die Suche nach dem zugehörigen Originalsammler das in der camt.055-Nachricht im ersten enthaltenen Widerruf/SCT-Recall/Request for Recall by the Originator auf Transaktionsebene als ursprüngliches Ausführungsdatum angegebene Datum maßgeblich. Sofern dieses Datum von dem in dem betreffenden Originalsammler angegebenen Ausführungsdatum abweicht, kann der Originalsammler insgesamt nicht gefunden werden. In diesem Fall werden alle in der camt.055-Nachricht enthaltenen Widerrufe zu SEPA-Terminüberweisungen/SCT-Recalls/Requests for Recall by the Originator auf Sammlerebene zurückgewiesen (siehe Ziffer 3.4 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

9 Bereitstellung von SEPA-Überweisungen

9.1 Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung

9.1.1 Festlegungen

(1) EBICS-Teilnehmern werden SEPA-Überweisungsgutschriften, SEPA-Rücküberweisungen (Return) und die positiven Antworten auf einen SCT-Recall/Request for Recall by the Originator in Form einer camt.054-Nachrichtendatei zur Abholung bereitgestellt. Die zur Abholung bereitgestellten camt.054-Nachrichtendateien sind von den EBICS-Teilnehmern zeitnah abzuholen.

Zur Abholung bereitgestellte bzw. bereits abgeholte Dateien im XML-Format (camt.054-Nachrichtendatei) können von der Deutschen Bundesbank erneut zur Abholung für den EBICS-Teilnehmer bereitgestellt werden. Anfragen zur erneuten Bereitstellung sind an die SEPA-Administration, Z 221-1 (Telefon: +49 211 874-2156 oder -2157; E-Mail: sepa-admin@bundesbank.de) zu richten.

EBICS-Teilnehmer, die eine beleghafte Bereitstellung der Zahlungsverkehrsinformationen wünschen, können diese im Ausnahmefall auf Antrag per Druck auf dem Kontoauszug erhalten.

Der Reject des SCL, d. h. eine Rückweisung durch ein im Interbankenzahlungsverkehr beteiligtes Clearinghaus, wird nicht elektronisch in Form einer camt.054-Nachrichtendatei bereitgestellt, sondern als Anlage zum Kontoauszug.

Die Darstellung der Umsatzinformationen bereitgestellter SEPA-Überweisungen auf dem elektronischen Kontoauszug (camt.052- bzw. camt.053-Nachrichten **oder** MT 940[13]) über EBICS erfolgt gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens.

(2) Am Online-Banking teilnehmende Kunden erhalten keine Zahlungsverkehrsdateien. Die Informationen werden im Rahmen des Online-Banking zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 2.2 (2)).

9.1.2 Gutschrift

Die Gutschrift eingehender SEPA-Überweisungen erfolgt an allen Geschäftstagen.

[13] Ablösung des Formates MT 940 durch camt.052/camt.053 zum Jahresende 2025

9.1.3 Bereitstellungszeiten

Grundsätzlich erfolgt die elektronische Bereitstellung von Zahlungsverkehrsinformationen zu SEPA-Überweisungsgutschriften, SEPA-Rücküberweisungen (Return) und positiven Antworten auf einen SCT-Recall/Request for Recall by the Originator zur Abholung als camt.054-Nachrichtendateien für EBICS-Teilnehmer in Abhängigkeit vom Eintreffen der Zahlungen, d. h. untertägig fortlaufend und nicht zu definierten Bereitstellungszeiten sowie unabhängig von bestimmten Volumina.

9.2 Leitwegsteuerung

Sofern bei der Bereitstellung von SEPA-Überweisungen zur Abholung ein gesonderter Leitweg berücksichtigt werden soll, sind zusätzlich die Vordrucke

- „Antrag auf Leitwegänderung (HBV-SEPA)“ (Vordruck Nr. 4768) und
- „Einverständniserklärung (HBV-SEPA)“ (Vordruck Nr. 4769)

bei dem zuständigen KBS der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Eine eingerichtete Leitwegsteuerung gilt sowohl für die Bereitstellung von SEPA-Überweisungsgutschriften als auch für die Bereitstellung von SEPA-Rücküberweisungen (Return) und von positiven Antworten auf einen SCT-Recall/Request for Recall by the Originator.

Abweichend hiervon werden fehlerhafte Einreichungen an den Einreicher zurückgewiesen und diesem die entsprechende elektronische Nachricht zur Abholung bereitgestellt (siehe Ziffer 4.3).

9.3 Bereitstellung von eintreffenden SCT-Recalls/Requests for Recall by the Originator

Für den Kunden bei der Bank eintreffende standardisierte Anfragen zur Rückgabe einer bereits abgewickelten SEPA-Überweisung infolge Doppelüberweisung, fehlerhafter Überweisung auf Grund technischer Probleme oder bei in betrügerischer Absicht initiierter Überweisung (sog. SCT-Recall) sowie eintreffende Rückforderungen einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung durch den Zahler aus sonstigen Gründen (sog. Request for Recall by the Originator) werden dem Kunden durch den zuständigen KBS regelmäßig auf telekommunikativem Wege mit der Bitte um beleghafte Zustimmung oder Ablehnung zur Rücküberweisung innerhalb von 15 Geschäftstagen zur Verfügung gestellt.

Sofern seitens des Kunden am 15. Geschäftstag nach Übermittlung der Anfrage/ Rück-

forderung (bis zum Annahmeschluss für beleghafte SEPA-Überweisungen), keine beleghafte (formlos mit Unterschrift/en von zeichnungsberechtigten Personen) Antwort erfolgt, wird die Anfrage zur Rücküberweisung/Rückforderung durch die Deutsche Bundesbank als abgelehnt gedeutet und negativ beantwortet.

9.4 Bereitstellung von negativen Antworten auf SCT-Recalls/Requests for Recall by the Originator

Für Kunden eintreffende negative Antworten auf beleghaft eingereichte SCT-Recalls/ Requests for Recall by the Originator werden diesen durch den zuständigen KBS regelmäßig auf telekommunikativem Wege mitgeteilt.

Für EBICS-Teilnehmer eintreffende negative Antworten auf über EBICS elektronisch eingelieferte SCT-Recalls/Requests for Recall by the Originator werden grundsätzlich im XML-Format (camt.029) zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ zur Abholung bereitgestellt. Sollte innerhalb von 20 Geschäftstagen keine Antwort auf einen über EBICS elektronisch eingelieferten SCT-Recall/Request for Recall by the Originator eingehen, wird dem Kunden eine Nachricht im XML-Format (camt.029) mit dem entsprechenden Code zur Abholung mit dem BTF-Parameter „REP/DE//camt.029/ZIP“ bereitgestellt.

9.5 Rückgabe von bereitgestellten SEPA-Überweisungen

Bereitgestellte SEPA-Überweisungen können weder elektronisch noch beleghaft zurückgegeben werden (siehe Ziffer 4.2.1 (4)). Für diesen Geschäftsfall ist eine neue SEPA-Überweisung durch den Kunden zu initiieren.

Anlage Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ